

# § 17 BarchG Personenbezogene Bezeichnungen

BarchG - Bundesarchivgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.05.2018

Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

In Kraft seit 01.01.2000 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)